

Abteilungsordnung

Ausgabe 01: Stuttgart, den 09. Juli 2006

Ausgabe 02: Kornwestheim, 18.06.2017

Aufgaben, Sinn und Zweck

Wie alle anderen Kendo-Landeseinrichtungen in Deutschland ist „Kendo Württemberg“ nach verabschiedeter Abteilungsordnung ein Zweckzusammenschluss. Zu den hauptsächlichen Aufgaben gehört es, Kendo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. „Kendo Württemberg“ ist politisch, rassistisch, religiös und weltanschaulich neutral. Zurzeit ist "Kendo Württemberg" ein Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Württembergischen Judo Verband e.V. (WJV e.V.) und hat dadurch keine direkte Mitgliedschaft zum Deutschen Kendobund.

§ 1 Name und Sitz

"Kendo Württemberg" ist als Abteilung mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied im Württembergischen Judo Verband e.V., kurz WJV. Die Abteilung führt nach verabschiedeter Abteilungsordnung den Namen "Kendo Württemberg". Die Abteilung hat ihren Sitz und Gerichtsstand am selben Ort des WJV.

§ 2 Zweck der Abteilung

2.1 Zweck der Abteilung ist die Pflege und Interessenvertretung des Kendo-Sports. Mittel zur Erreichung des Zwecks sind die Vermittlung von Kendo-Unterricht, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebs unter den Mitgliedern, mit befreundeten sowie übergeordneten Verbänden, die Durchführung von Wettkämpfen, Kyu- und Dan-Prüfungen sowie Öffentlichkeitsarbeit.

2.2 Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für ordnungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft:

Mitglied beim Württembergischen Landes Sport Bund e.V. (WLSB)
Mitglied im Württembergischen Judo Verband e.V. (WJV)
Mitglied im Deutschen Kendo Bund e. V. (DKenB)

3.2 Die Mitglieder der Abteilung "Kendo Württemberg" sind Vereine mit Sitz im Geltungsbereich des WJV, die Kendo betreiben, vertreten durch ihre gesetzlichen Bevollmächtigten bzw. deren schriftlich ausgewiesene Unterbevollmächtigte. Soweit nur in einer Abteilung eines derartigen Vereins Kendo betrieben wird, betrifft die Mitgliedschaft nur die Abteilung dieses Vereins. Mitglieder sind:

3.3 ordentliche Mitglieder:

ausschließlich Amateurreine und Amateurabteilungen, die die Rechtsform eines "e.V." besitzen.

3.4 außerordentliche Mitglieder:

Sportschulen und sonstige Gruppierungen, die die vom Verband repräsentierte Sportart betreiben, ohne die Voraussetzungen von 3.3 zu erfüllen. Die außerordentlichen Mitglieder erhalten durch die Abteilung keine Sportförderungsmittel. Sie und ihre Mitglieder können in der Abteilungsververtretung oder Vorstandschaft nicht tätig sein. Inhaber, Angestellte, Lehrer, Beschäftigte und Schüler eines gewerblichen Sportunternehmens können keines der Ämter des Gesamtvorstandes ausüben, und zwar auch dann nicht, wenn das Unternehmen dem Verband als außerordentliches Mitglied angehört.

3.5 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an die Abteilungsleitung, die über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.

3.7 Jedes Mitglied hat der Abteilung seinen Mitgliederbestand vom 31.12. eines jeden Jahres innerhalb von einem Monat nach vorgenanntem Stichtag zu melden.

3.8 Ein Mitglied kann: 6 Wochen vor Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus der Abteilung „Kendo Württemberg“ austreten.

3.9 Von der Abteilung „Kendo Württemberg“ durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die in der Präambel festgelegten Interessen verletzt hat.

§ 4 Abteilungsorgane

- Die Abteilungsorgane sind:
- Die Mitgliederversammlung
- Die Abteilungsleitung

Die Aufgaben werden über die Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Abteilungsleitung

5.1 Die Abteilungsleitung besteht aus dem Landessachbearbeiter, dem stellvertretenden Landessachbearbeiter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl der neuen Abteilungsleitung im Amt. Der erweiterten Abteilungsleitung können Referenten angehören, die in der Abteilungsversammlung gewählt oder durch die Abteilungsleitung eingesetzt werden. Die Funktionen und Aufgaben der einzelnen Abteilungsleitungen und Referenten werden in der entsprechenden Geschäftsordnung festgelegt.

5.2 Die Abteilung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den WJV vertreten.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Es folgt ein Jahresbericht der Abteilungsleitung, der Kassenprüfer, der Referenten. Zielsetzung, Vorschläge, Ideenwerkstatt.

6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Landessachbearbeiter mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche

Einladung an die Vereinsvorsitzenden, stellvertretend Abteilungsleiter, einberufen.

6.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Landessachbearbeiter zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.

6.4 Ein bevollmächtigter Vereins- bzw. Abteilungsvertreter hat eine Vereinsmitglieder abhängige Anzahl Stimmen. Maßgebend dafür ist die Zahl der bis zum 31.12. ordnungsgemäß gemeldeten Vereinsmitglieder (Stärkemeldung beim WJV).

- 1 - 20 Mitglieder = 1 Stimme
- 21 - 50 Mitglieder = 2 Stimmen
- ab 51 Mitglieder = 3 Stimmen

Mehr als 3 Stimmen erhält kein Verein. Rederecht haben alle Vereinsmitglieder.

6.5 Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

6.6 Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.7 Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Vereinsvorsitzenden, stellvertretend Abteilungsleitern, zugeschickt.

§ 7 Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung soll enthalten:

- Eröffnung der Versammlung durch den / die Landessachbearbeiter / in.
- Ernennung eines Protokollführers.
- Ernennung eines Versammlungsleiters.
- Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der gemäß 6.4 ermittelten Stimmenzahl darstellen.
- Feststellung der Anzahl der ordnungsgemäß gemeldeten Vereinsmitglieder an den WJV in jedem Verein durch den / die Landessachbearbeiter / in.
- Feststellung der Anzahl der wahlberechtigten Vereinsvertreter durch den / die Landessachbearbeiter / in.
- Berichterstattung des / der Landessachbearbeiter / in und des Stellvertreters.
- Berichterstattung und Veröffentlichung der Kassenlage durch den Kassierer.
- Bericht der Kassenprüfer.
- Bericht der Referenten.
- Entlastung der Abteilungsleitung.
- Wahlen. Die Wahl der Abteilungsleitung findet alle zwei Jahre statt. Die Wahl von 2 Kassenprüfern findet alle zwei Jahre statt.
- Anträge.

§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

8.1 Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Landessachbearbeiter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Vereinsvorsitzenden, stellvertretend Abteilungsleiter, einberufen. Oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern.

8.2 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Landessachbearbeiter eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.

§ 9 Jugendordnung

Die Interessen und Betreuung der Jugend wird von der Abteilungsleitung und den entsprechenden Referenten wahrgenommen.

§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung

10.1 Die Abteilungsleitung "Kendo Württemberg" gibt sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der für sie geltenden Vorschriften, die für ihre Mitglieder Gültigkeit haben. Im Übrigen wird auf die anzuwendenden Regelungen des WJV und die des DKenB verwiesen.

10.2 Soweit eine Regelung der Abteilung "Kendo Württemberg" gegen übergeordnetes Recht verstößt, ist nur diese nicht anzuwenden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Abteilung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung/Aufhebung der Abteilung fällt das Vermögen an den DKenB e.V. Die Auflösung als Gegenstand der Beratung muss jedem Mitglied mindestens 10 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, schriftlich mitgeteilt werden. Bei Fusion zweier / mehrerer Verbände geht das Verbandsvermögen in den neuen Nachfolgeverband über.